

Stellungnahme des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE)

zu dem in gemeinsamer Federführung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeiteten

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) fordert seit längerem im Rahmen der Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Im Rahmen dieser Forderung begrüßen wir auch den vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens mit dem Ziel, Finanzhilfen an die Länder bereitzustellen, um das Ganztagsangebot entsprechend auszubauen. Zu wenigen Punkten möchten wir Stellung nehmen.

1) Zusammenarbeit der Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für Bildung und Forschung

Gerne möchten wir hervorheben, dass die **Zusammenarbeit** der Bundesministerien zur Errichtung und Verwaltung des Sondervermögens als sehr **positiv** bewertet wird, zeigt sie doch, dass der ursprünglichen Idee eines reinen „Betreuungsangebotes“ ein **breiteres Bildungsverständnis** zur Seite gestellt wurde. Auch der Name des Sondervermögens („Bildungs- und Betreuungsangebote“) weist hierauf hin. Dies unterstützt der VBE ausdrücklich. Es muss in der weiteren Debatte stets um **Ganztagsbildung** bzw. Bildungs- und Betreuungsangebote gehen.

2) Problem/Ziel

In dem Entwurf wird mehrmals darauf verwiesen, dass der Ganztags einseitig die Teilhabechancen der Kinder erhöht und andererseits die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt. Wir möchten darauf verweisen, dass die bessere Vereinbarkeit sicher eine Konsequenz der Bemühungen ist, jedoch das vorrangige Ziel sein muss, Kindern **bestmögliche Bildung unter den individuell besten Bedingungen** zu ermöglichen. Ein Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebotes muss daher stets mit einem **Fokus auf die Kinder** gedacht werden und braucht eine **starke Qualitätsdimension**.

3) Zeitraum

Es ist **zielführend**, das Sondervermögen **schon in den Jahren 2020 und 2021** zu errichten, damit die Investitionen frühzeitig abgerufen werden und langfristig wirken können. Zudem ist es **positiv**, das Sondervermögen auch **über den Erfüllungszeitpunkt 2025** hinaus bestehen zu lassen, damit ggf. verbleibende Gelder für weitere Investitionen genutzt werden können.

4) Ausschüttung/Verwendung des Sondervermögens

Bei der Begründung des Gesetzes steht unter B. Besonderer Teil zu § 2, dass die Vorschrift sowohl die Zweckbestimmung des Fonds enthält als auch „nähere Regelungen zur **Verwendung** der Fondsmittel“ trifft. Dies können wir **nicht in ausreichendem Maße nachvollziehen**. Unter § 2 wird lediglich auf die im Artikel 104c des Grundgesetzes geregelten Festlegungen verwiesen, wonach der Bund „den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren“ kann.

Uns ist bewusst, dass Ziel des Gesetzes die Errichtung des Sondervermögens ist und im weiteren Gesetzgebungsprozess zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung von Grundschulkindern die **Konkretisierung** der Investitionen und die für die Ausschüttung relevanten **Förderkriterien** zu erarbeiten sind. Jedoch möchten wir trotzdem darauf hinweisen, dass die entsprechenden Ausführungen zum jetzigen Zeitpunkt vage und daher nicht ausreichend sind.

für den VBE: Udo Beckmann, Bundesvorsitzender/ Anne Roewer, Referentin